

## AUSSCHREIBUNG von Stipendien zur Finalisierung literarischer Projekte

Das Land Kärnten hat gemäß § 1 Abs. 1 des Kärntner Kulturförderungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 45/2001 idgF. (im Folgenden: K-KFördG 2001) im Interesse des Landes und seiner Bewohner/-innen kulturelle Tätigkeiten zu fördern und zu unterstützen. Eine Förderung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn kulturelle Tätigkeiten in Kärnten ausgeübt werden oder einen Bezug zu Kärnten haben. Darüber hinaus ist nach § 2 Abs. 1 lit. d) K-KFördG 2001 unter anderem der Bereich Literatur zu fördern.

### BEWERBUNGSRICHTLINIEN:

#### 1. Förderungsgegenstand:

Talentierte Autoren/-innen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, sich einem weit fortgeschrittenen Projekt zu widmen und dieses zu einem Abschluss zu bringen. Daher vergibt das Land Kärnten gemäß § 4 Abs. 1 lit. e) des K-KFördG 2001 im Jahr 2019, verteilt auf zwei Einreichtermine (Frühjahr und Herbst), insgesamt acht Stipendien zur Finalisierung literarischer Projekte in einer Dotierung von jeweils € 1.500,-.

Förderungswürdig sind literarische Projekte (Lyrik, Prosa, Dramatik, Essay u.a.)

#### 2. Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind Autoren/-innen, die entweder in Kärnten geboren oder tätig sind oder deren Persönlichkeit oder Werk in einem sonstigen signifikanten Bezug zum Land Kärnten steht.

#### 3. Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen:

- Die Antragstellung erfolgt digital mittels Bewerbungsformular (vollständig ausgefüllt und unterfertigt) inkl. Anlagen innerhalb der Einreichfrist:

##### Anlagen:

- Lebenslauf und künstlerischer Werdegang (max. 1 A4-Seite), Publikationsliste
  - Beschreibung des Arbeitsvorhabens (max. 1000 Zeichen)
  - Textprobe aus dem eingereichten Arbeitsvorhaben im Umfang von mindestens 10 und höchstens 20 DIN-A4-Seiten
  - Erklärung, in welcher Ausarbeitungsphase sich das Projekt befindet: Das Projekt muss weit fortgeschritten sein, d.h. eine Fertigstellung muss weitestgehend gewährleistet bzw. erwartbar sein.
  - nach Möglichkeit ein Verlagsvertrag bzw. eine vergleichbare Vereinbarung
- Bei gleich bewerteter Qualität der Einreichungen wird jenen Projekten der Vorzug gegeben, für die sich bereits ein Verlag gefunden hat.
  - Einreichungen, die nicht den Kriterien dieser Ausschreibung entsprechen, bleiben unberücksichtigt.
  - Projekte, für die bereits ein Stipendium des Landes Kärnten bezogen wird, können nicht berücksichtigt werden.
  - Bereits abgeschlossene Projekte können nicht berücksichtigt werden.
  - Auf die Gewährung des Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
  - Sollten keine förderungswürdigen Einreichungen einlangen, können die Mittel der Stipendien für andere Zwecke derselben Sparte vergeben werden.
  - Es wird darauf hingewiesen, dass eine ausführlich verbalisierte Begründung der Jury-Vorschläge nicht erfolgt.

#### 4. Datenschutz und Veröffentlichung:

- Der/Die Stipendiat/-in hat der Veröffentlichung der Daten gemäß § 19 Abs. 1 lit. a) des K-KFördG 2001 im offiziellen Kulturbericht des Landes Kärnten zuzustimmen.
- Der Stipendiengeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f Datenschutzgrundverordnung - DSGVO ermächtigt, alle im Bewerbungsformular enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle des Stipendiums sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, den/die Bewerber/-in bzw. den/die Stipendiaten/-in betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Stipendiums, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
- Der Stipendiengeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f Datenschutzgrundverordnung - DSGVO befugt, im Rahmen der Stipendiumsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, idgF., zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung des Stipendiums erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

#### 5. Entscheidung:

Über die Zuerkennung der Stipendien entscheidet der/die Kulturreferent/-in des Landes Kärnten auf Basis der Vorschläge einer unabhängigen Jury, bestehend aus den Mitgliedern des Fachbeirates für Literatur des Kärntner Kulturgremiums (§ 8 Abs. 1 lit. b) des K-KFördG 2001). Abhängig von den jeweiligen Einreichungen können weitere Fachexperten/-innen beigezogen werden.

#### 6. Verwendungs- und Leistungsnachweis:

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der/die Stipendienempfänger/-in gemäß § 5 Abs. 5 des K-KFördG 2001, das Stipendium widmungsgemäß zu verwenden und einen Verwendungs- und Leistungsnachweis (Arbeitsbericht inkl. Belegexemplar) an den Förderungsgeber zu übermitteln. Diese Unterlagen dienen als Grundlage zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung.

Im Falle der zweckwidrigen Verwendung des Stipendiums ist dieses unverzüglich zurückzuerstatten.

Nach Ablauf der Stipendienfrist wird nach Möglichkeit – und sofern seitens des/der Stipendiaten/-in oder des betreffenden Verlages keine Vorkehrungen getroffen wurden – eine öffentliche Präsentation des Arbeitsergebnisses angestrebt.

#### 7. Erwähnung und Logoplatzierung:

Der/Die Stipendiat/-in hat das Logo „Land Kärnten Kultur“ inkl. Hinweis, dass das Projekt vom Land Kärnten gefördert wurde, auf allen in Zusammenhang mit dem Stipendium entstandenen Projektunterlagen zu verwenden. Siehe dazu: <http://www.kulturchannel.at/foerderungen/kulturlogo/>

#### 8. Einreichtermine und -stelle:

Autoren/-innen, welche die Förderungsvoraussetzungen erfüllen, werden eingeladen, bis zum Ablauf der jeweiligen Bewerbungsfrist am **31. März 2019** (1. Einreichtermin) oder am **30. September 2019** (2. Einreichtermin) das ausgefüllte und unterfertigte Bewerbungsformular inkl. Anlagen **digital** in einer pdf-Datei an [abt14.kulturstipendien@ktn.gv.at](mailto:abt14.kulturstipendien@ktn.gv.at) (max. 15 MB pro Mail) zu übermitteln. **Bitte verwenden Sie keine Filehosting-Dienste.**



### **Titel des Projekts**

### **Beschreibung des Projekts (max. 1000 Zeichen)**

Dem Bewerbungsformular sind folgende Unterlagen digital anzuschließen:

1. Lebenslauf und künstlerischer Werdegang (max. 1 DIN-A4-Seite)
2. Textprobe aus dem eingereichten Arbeitsvorhaben im Umfang von mindestens 10 und höchstens 20 DIN-A4-Seiten
3. Beschreibung des geplanten Arbeitsvorhabens (max. 1000 Zeichen)
4. Erklärung, in welcher Ausarbeitungsphase sich das Projekt befindet. Das Projekt muss weit fortgeschritten sein, d.h. eine Fertigstellung muss weitestgehend gewährleistet bzw. erwartbar sein.
5. nach Möglichkeit ein Verlagsvertrag bzw. eine vergleichbare Vereinbarung

- Mit der Unterschrift bestätigt der/die Unterfertigende die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben.
- Der Ausschreibungstext ist mir bekannt und ich erkläre mich mit den Bewerbungsrichtlinien einverstanden.
- Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der/die Stipendienempfänger/-in bis spätestens **31. März 2020** (1. Einreichtermin 1) bzw. **30. September 2020** (2. Einreichtermin) einen Leistungs- und Verwendungsnachweis (kurzer Arbeitsbericht und Belegexemplar) an [abt14.kulturstipendien@ktn.gv.at](mailto:abt14.kulturstipendien@ktn.gv.at) (Abteilung 14 – Kunst und Kultur, Burggasse 8, 9020 Klagenfurt am Wörthersee) zu übermitteln. Diese Unterlagen dienen als Grundlage zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung. Im Falle der zweckwidrigen Verwendung des Stipendiums ist dieses unverzüglich zurückzuerstatten.
- Seitens des/der Stipendienbeziehers/-in wird die Zustimmung zur Veröffentlichung der in Zusammenhang mit der Vergabe des Stipendiums stehenden Daten (siehe § 19 Abs. 1 K-FördG 2001) im offiziellen Kulturbericht des Landes Kärnten erteilt. Darüber hinaus wird die Verpflichtung übernommen, im Rahmen der Realisierung des Projekts auf allen Projektunterlagen, Publikationen und Belegexemplaren das Logo „Land Kärnten Kultur“ inkl. Hinweis darauf, dass es sich um ein vom Land Kärnten gefördertes Vorhaben handelt, zu verwenden.
- Der Stipendiengeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f Datenschutzgrundverordnung – DSGVO ermächtigt, alle im Bewerbungsformular enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle des Stipendiums sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, den/die Bewerber/-in bzw. den/die Stipendiaten/-in betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Stipendiums, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
- Der Stipendiengeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f Datenschutzgrundverordnung - DSGVO befugt, im Rahmen der Stipendiumsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, idgF., zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung des Stipendiums erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.
- Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in 9020 Klagenfurt am Wörthersee am Wörthersee gemäß § 104 JN vereinbart.

-----  
Ort/Datum

Unterschrift